

**Herr Oberbürgermeister  
Daniel Schranz**

**Im Hause**

26. Juni 2018

**Kleine Anfrage gem. § 7 der Geschäftsordnung des Rates  
Hier: Jobcenter-Sanktionen gegenüber Jugendlichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf meine kleine Anfrage vom 07. Mai 2018 und die aus meiner Sicht unzureichende Beantwortung (31/18) der Verwaltung vom 04. Juni 2018. Der Antwort ist zu entnehmen, dass die Unterschiede bei der Art und Höhe der Sanktionen bei Jugendlichen unter 25 Jahren und bei Personen ab 25 Jahren nicht explizit dargestellt werden können. Die rechtliche Grundlage der Pflichtverletzungen, die bereits mit der Frage 4 beantwortet wurde, zeigt allerdings eine differenzierte Vorgehensweise bei Personen unter und über 25 Jahren. In den Paragraphen 31, 31a und 31b SGB II werden unter anderem die Höhe und die Handhabung der Sanktionen bei den unterschiedlichen Personengruppen behandelt.

Außerdem hat die Beantwortung weitere Fragen aufgeworfen.

Knapp 50 % der ca. 4.600 betreuten Menschen unter 25 Jahren sind Schüler bzw. in einer Ausbildung. Somit sind ca. 2.300 Menschen unter 25 Jahren nicht den genannten Personengruppen zuzuordnen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie aus der Beantwortung zu entnehmen war, konnte die fünfte Frage nicht explizit beantwortet werden. Vor dem Hintergrund, dass aus den gesetzlichen Grundlagen bereits Unterschiede zu erkennen sind, ergibt sich folgende Fragestellung. In welcher Höhe findet eine Sanktionierung bei der ersten und jeder weiteren Pflichtverletzung statt? Die Sanktionshöhen sollen sowohl für Jugendliche unter 25 Jahren als auch bei Personen über 25 Jahren aufgezeigt werden.
2. In der Beantwortung der dritten Frage finden unter anderem Sanktionen bei Meldeversäumnissen Berücksichtigung. Allerdings wird in der vierten Frage nicht auf die Paragraphen verwiesen und in der fünften Frage kann keine Unterscheidung bei der Art und Höhe der Sanktion gemacht werden. Unter Berücksichtigung der Beantwortung der Fragen drei bis fünf stelle ich folgende Frage: Wie hoch sind die Sanktionen bei Meldeversäumnissen? Wurde diese Sanktionsart bei der Beantwortung der zweiten Frage berücksichtigt?

3. Wie viele Sanktionen, aufgeteilt nach Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen, wurden im Jahr 2017 gegen Jugendliche unter 25 Jahren und gegen Personen über 25 Jahren verhängt?
4. Welcher Personengruppe können die 2.300 jungen Menschen zugeordnet werden, die weder in einer Ausbildung noch Schüler sind?

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Oberste-Kleinbeck  
- Mitglied des Rates -

**P.S.: Mit einer pressemäßigen Auswertung bin ich nicht einverstanden.**